

1. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns abzuschließenden Verkäufe. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind.

Schweigen gegenüber den Einkaufsbedingungen des Käufers und Ausführung des Vertrages bedeuten nicht Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Käufers.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht von uns schriftlich anders erklärt ist. Analysedaten, Farbbezeichnungen, Angaben von sonstigen Eigenschaften, Muster und Proben gelten lediglich als Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

3. Lieferung

a) Ware und Umschließungen reisen auf Gefahr des Käufers. Eine Gewähr für billigste Verfrachtung wird nicht übernommen. Teillieferungen bleiben vorbehalten.

b) Von uns gemachte Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich. Zugesagte Fristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, während dessen der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns bestehenden Vertrag im Verzuge ist. Lieferzusagen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

c) Für Gewichts- und Mengenermittlungen sind die an der Versandstelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Übernahme der Umschließungen durch Bundesbahn, Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen und schließt Ansprüche gegen die Verkäuferin wegen Gewichtsverlust oder Beschädigung aus

4. Umschließungen

a) Umschließungen des Käufers sind füllfertig frachtfrei anzuliefern. Ihre Benutzung geht auf Gefahr des Käufers

b) Unsere Umschließungen dürfen nicht verunreinigt und nicht zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck benutzt werden.

c) Transportmittel und Art der Versendung werden von uns ausgewählt. Jegliche Gefahr, insbesondere Transportgefahr, geht – auch bei frachtfreier Versendung – mit Übergabe an den Frachtführer auf den Käufer über.

d) Unsere Umschließungen – ausgenommen Einweggebinde – sind innerhalb 3 Monaten nach Lieferung unbeschädigt und in sauberem Zustand abholbereit zu halten. Eine Abholpflicht unsererseits besteht nicht.

e) Straßentankwagen sind für Abfüllung am Empfangsort für die erste Stunde kostenfrei.

5. Preise, Steuern, Zölle und Frachten

Von uns genannte Preise verstehen sich einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung oder Erhöhung öffentlicher Abgaben und – bei frachtfreier Lieferung – Erhöhung der Frachten bewirken entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises.

Wird Lieferung unverzollter und/oder unverteuerter Ware vereinbart, so gehen öffentliche Abgaben zu Lasten des Käufers, auch wenn sie erst nach Vertragsabschluss ausgelöst werden. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter, normaler Transportmöglichkeit.

6. Zahlung und Fälligkeit

Die Zahlung hat grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Ist abweichend hiervon schriftlich ein Zahlungsziel vereinbart, so gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich. Bleibt der Käufer mit der Zahlung eines fälligen Betrages im Rückstand, so sind wir ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt von diesem und etwaigen anderen Verträgen – unbeschadet unserer Schadensersatzansprüche – berechtigt. Gestundete Zahlungen aus anderen Verträgen werden sofort fällig. Für die Anwendung der §§ 286-288 BGB gilt ein Verzug als mit der Fälligkeit eingetreten. Die Verzugszinsen betragen 3% über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8% jährlich. Wird gegen den Käufer ein Wechsel oder Scheck protestiert oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs-, Konkurs- oder eines anderen Schuldenregelungsverfahrens beantragt, oder stellt der Käufer oder ein persönlich haftender Gesellschafter des Käufers die Zahlungen ein, so wird unsere Forderung sofort fällig, auch wenn sie gestundet oder gesichert ist. Schecks und Wechsel werden von uns lediglich zahlungshalber entgegengenommen. Die Entgegennahme von Wechseln gilt nicht als Stundungsabrede bezüglich der zugrundeliegenden Forderung. Barzahlungen haben uns gegenüber nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum mit dem Recht der Aussonderung oder Ersatzaussonderung, auch im Falle der Vermischung, der Be- und Verarbeitung oder anderweitiger Veränderung. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne uns zu verpflichten; die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ermächtigt; für den Fall der Veräußerung der Ware – gleich in welchem Zustand – tritt der Käufer bereits jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer an uns ab.

8. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Schadensersatz

Der Käufer verzichtet gegenüber unseren Ansprüchen auf etwaige Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte. Bei mangelhafter Lieferung hat der Käufer Anspruch auf Ersatzlieferung, während sonstige Mängelgewährrechte und Ersatzansprüche ausgeschlossen sind.

9. Mängelrüge

Beanstandungen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb 7 Tagen nach Anlieferung, schriftlich geltend gemacht werden, wobei sich die Ware noch in den Versandumschließungen und im Originalzustand befinden muss.

10. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, die die Lieferung unmöglich machen oder erheblich erschweren, können wir Lieferungen einschränken oder einstellen, ohne dadurch schadensersatzpflichtig zu werden. Hierunter fallen insbesondere Betriebs- und Transportstörungen sowie Bezugserschwernisse tatsächlicher und rechtlicher Art.

11. Markenbezeichnung

Der Käufer darf unsere Markenbezeichnungen und Ausstattungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verwenden.

12. Rechtsnachfolge und Gerichtsstand

Wir sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen. Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.